

Schachbezirk Unterland

Bezirksschiedsgericht



Schiedsspruch

In der Protestsache

des Schachvereins Marbach e.V.
vertr. d.d. 1. Vorsitzenden

- Protestführer -

gegen

die Schachfreunde 59 Kornwestheim e.V.
vertr. d.d. 1. Vorsitzenden

- Protestgegner -

weiterer Verfahrensbeteiligter: Kreisspielleiter

wegen Spielwertung

hat das Bezirksschiedsgericht des Schachbezirks Unterland unter Mitwirkung von Wolfgang Reinhardt als Vorsitzenden, Werner Mann und Joachim Schmidt als Beisitzer am 08.03.2005 für **Recht** erkannt:

- 1. Der Protest wird als unzulässig verworfen.**
- 2. Der Protestführer trägt die Kosten des Verfahrens.**

Tatbestand:

Der Schachverein Marbach beanstandet die Wertung der Partie an Brett 3 des Verbandsspiels gegen die Schachfreunde 59 Kornwestheim in der Bezirksliga Süd. Die Begegnung wurde am 30.01.2005 zwischen der 2. Mannschaft des Protestführers und der 2. Mannschaft des Protestgegners in Kornwestheim ausgetragen.

Kurz vor der zweiten und letzten Zeitkontrolle beantragte der Spieler des Protestgegners ,

der mit Schwarz spielte, im 62. Zug bei einer Restbedenkzeit von 2 Minuten Remis gemäß Artikel 10.2 der FIDE-Regeln. Der vom Protestgegner als Schiedsrichter eingesetzte 2. Mannschaftsführer ließ nach Überprüfung der Stellung die Partie fortsetzen und gewährte dem Spieler des Protestführers eine Zeitgutschrift von 2 Minuten.

Nach Ablauf der restlichen Bedenkzeit und dem 65. Zug von Weiß des Spielers entschied der Schiedsrichter, dass die Partie mit Remis zu werten ist. Der Mannschaftskampf wurde mit 4 : 4 gemeldet, der Protestführer ließ seinen Protest gegen diese Wertung auf dem Spielbericht vermerken.

Der Protestführer legte gegen die Wertung mit eMail vom 31.01.2005 Einspruch ein und erhob mit Schreiben vom 06.02.2005 vorsorglich schriftlich Protest beim Bezirksschiedsgericht. Dieser überschneidet sich mit der Entscheidung des Kreisspielleiters des Schachkreises Ludwigsburg, der den Einspruch mit eMail vom 06.02.2005 als unbegründet ablehnte.

Mit Schreiben vom 13.02.2005, das in 3-facher Ausfertigung mit Anlagen, beim Bezirksschiedsgericht eintraf, teilte der Protestführer mit, dass der Einspruch aufrecht erhalten wird.

Er ist der Auffassung, dass die Wertung mit Remis nicht korrekt sei. Der Spieler des Protestgegners habe schon um den 50. Zug herum die Uhr für eine halbe Stunde laufen lassen, ohne einen Zug zu machen, weil er eine Entscheidung des Schiedsrichters haben wollte. Dieser sei erst vor der Zeitkontrolle wieder im Spiellokal erschienen und habe dann die Entscheidung getroffen, obwohl die Stellung durchaus noch Gewinnmöglichkeiten bei so viel Material auf dem Brett biete.

Der Protestführer beantragt,

die Partie für den Spieler als verloren zu werten und den Mannschaftskampf mit 4,5 : 3,5 für den Protestführer zu werten.

Hilfsweise beantragt er,

die Partie wegen Zeitüberschreitung als verloren zu werten.

Der Protestgegner beantragt in seiner Stellungnahme vom 21.02.2005,

den Protest zurückzuweisen.

Zur Begründung beruft sich der Protestgegner darauf, dass die Entscheidung des Schiedsrichters entsprechend den FIDE-Regeln korrekt getroffen worden sei.

Er habe sich im übrigen nicht immer im Spiellokal aufgehalten, wohl aber im Vorraum. Der Spieler habe die Uhr nicht einfach laufen lassen, sondern weiter gespielt und für den einen oder anderen Zug einige Minuten überlegt, maximal im Einzelfall 15 Minuten. Der Schiedsrichter habe im übrigen richtig entschieden, weil er die Partie seit dem 20. Zug verfolgt und für ihn keine Gewinnversuche erkennbar waren. Die Zeitnot des reklamierenden Spielers resultiere im übrigen nur aus einer Zeitstrafe von einer halben Stunde, weil die Partie mit einer solchen Verspätung begonnen habe.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die gewechselten eMails und Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Ein Protest gegen die Entscheidung des Schiedsrichters ist nicht zulässig.

1. Der Protest wurde vom Protestführer ordnungsgemäß und fristgerecht erhoben. Die Formalien nach § 17 Nr.4 der Schiedsordnung sind eingehalten, insbesondere ist der Protest innerhalb der 10-Tages-Frist erhoben worden.

2. Ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Schiedsrichters ist aber nach den FIDE-Bestimmungen nicht zulässig, da dessen Entscheidung nach Artikel 10.2 d) endgültig ist. Die FIDE hat diese Regelung ausdrücklich eingeführt, um Entscheidungen eines Schiedsrichters als Tatsachenentscheidungen vor Ort einer Überprüfung durch Spielleiter oder Schiedsgerichte zu entziehen (vgl. www.sfk-schach.de, Regel FAQ mit Willi Knebel, Artikel 10.2: Ein Buch mit sieben Siegeln?, Seite 4 + 8)

Eine Überprüfung einer nicht anfechtbaren Entscheidung durch Spielleiter oder Schiedsgerichte kommt allenfalls in Betracht, wenn eine „greifbare“ Regelverletzung vorliegt, offensichtlicher Ermessensfehlgebrauch oder eine offenkundig parteiliche Entscheidung.

2. a) Die Entscheidung wurden vom zuständigen Schiedsrichter getroffen.

§ 5 der WTO des Schachverbandes Württemberg regelt unter Nr. 2):

„¹Bei Mannschaftskämpfen in der Verbandsliga und allen niedrigeren Klassen wird der Schiedsrichter in der Regel vom Platzverein gestellt. ²Schiedsrichter kann auch ein Spieler der gastgebenden Mannschaft sein.“

Beim Verbandsspielen ist es seit vielen Jahren üblich, dass der Mannschaftsführer der gastgebenden Mannschaft als Turnierleiter und Schiedsrichter zuständig ist, wenn Streitfälle auftreten. Nur ausnahmsweise benennen Vereine eine andere Person ausdrücklich als Schiedsrichter. Beim Protestführer spielte der 1. Mannschaftsführer nicht mit. Damit war der 2. Mannschaftsführer als Schiedsrichter zuständig. Er wurde deshalb auch vom antragstellenden Spieler zugezogen.

2. b) Die formellen Voraussetzungen für einen Remisantrag nach Artikel 10.2 a), b) und c) liegen ebenfalls vor.

Artikel 10.2 der FIDE-Regeln gibt dem in Zeitnot befindlichen Spieler die Möglichkeit ein Remis zu beantragen und zwar im einzelnen:

„Wenn der Spieler, der am Zuge ist, weniger als zwei Minuten Restbedenkzeit hat, darf er, bevor sein Fallblättchen gefallen ist, remis beantragen. Er hält die Uhren an und ruft den Schiedsrichter herbei.“

a) Falls der Schiedsrichter damit einverstanden ist, dass der Gegner keine Anstrengungen unternehme, die Partie mit normalen Mitteln zu gewinnen, oder dass die Partie mit normalen Mitteln überhaupt nicht zu gewinnen sei, erklärt er die Partie für remis. Andernfalls schiebt er seine Entscheidung hinaus oder lehnt den Antrag ab.

b) Falls der Schiedsrichter seine Entscheidung hinausschiebt, darf der Gegner mit zwei zusätzlichen Minuten Bedenkzeit entschädigt werden, und die Partie wird fortgesetzt, wenn möglich im Beisein des Schiedsrichters. Nachdem ein Fallblättchen gefallen ist, setzt der Schiedsrichter das letztendlich gültige Resultat fest.

c) Falls der Schiedsrichter den Antrag abgelehnt hat, werden dem Gegner zwei zusätzliche Minuten Bedenkzeit zugesprochen.

d) Der Entscheid des Schiedsrichters in Bezug auf 10.2 a), b) und c) ist endgültig.“

Der Schiedsrichter hat im vorliegenden Fall bei Antragstellung noch kein abschließende Urteil getroffen, ob der Spieler keine Anstrengungen unternahme, die Partie mit normalen Mitteln zu gewinnen. Deshalb hat er seine Entscheidung hinausgeschoben, was nach b) zulässig ist.

2. c) Seine nach dem Ablauf der Bedenkzeit getroffene Entscheidung ist nach d) einer Überprüfung durch Turnierleiter oder Schiedsgerichte aber nicht unterworfen.

3. Vereinzelt haben Schachverbände in der Entscheidung des von der Gastmannschaft gestellten Schiedsrichters bei Mannschaftskämpfen die Gefahr von Parteilichkeit gesehen, wenn dieser für oder gegen den Spieler der eigenen Mannschaft entscheiden darf.

Die Turnierordnung des unterfränkischen Schachverbandes und des hessischen Schachverbandes übertragen deshalb die Entscheidung dem zuständigen Turnierleiter oder einem (neutralen) Schiedsrichter entsprechend Anhang D der FIDE-Regeln. Der Schiedsrichter vor Ort wird also ausgeklammert und die Entscheidung einem unparteiischen Schiedsrichter übertragen.

Im vorliegenden Fall muss nicht geklärt werden, ob die Regelungen der vorgenannten Turnierordnungen im Widerspruch zu den FIDE-Regeln stehen oder diese zulässig ergänzen. Der zuständige Kreisspielleiter des Schachkreises Ludwigsburg hat nach Überprüfung der Partie festgestellt, dass er keine Fehler des Schiedsrichters erkennen könne und selbst bei diesem Stand auf dem Brett auf Remis entschieden hätte.

Deshalb liegt auch eine Entscheidung eines neutralen Spielleiters vor, die der Schiedsrichterentscheidung entspricht.

4. Der Protest wäre nach Überzeugung des Bezirksschiedsgerichts, wenn er nicht als unzulässig abzuweisen wäre, in der Sache nicht begründet.

Ob ein zulässiger Protest begründet ist, kann nur aufgrund der einschlägigen FIDE-Regeln beurteilt werden.

Einerseits sind die Voraussetzungen für eine Entscheidung des Schiedsrichters in Art. 10.2 der FIDE-Regeln aufgeführt.

Ergänzend dazu muss der Anhang D der FIDE-Regeln berücksichtigt werden, der die Voraussetzungen für einen Remis-Antrag enthält, wenn kein Schiedsrichter anwesend ist:

„Wenn Partien gemäss Artikel 10 gespielt werden, kann ein Spieler remis beantragen zu einem Zeitpunkt, da er weniger als zwei Minuten Bedenkzeit übrig hat, aber sein Fallblättchen noch nicht gefallen ist. Dies beendet die Partie.

Er hat die Möglichkeit, seinen Antrag darauf zu begründen, dass

a) sein Gegner mit normalen Mitteln nicht gewinnen könne, oder

b) sein Gegner keine Versuche unternommen habe, mit normalen Mitteln zu gewinnen.

Im Fall a) muss der Spieler die Endstellung aufschreiben und sein Gegner muss sie bestätigen.

Im Fall b) muss der Spieler die Endstellung aufschreiben und ein vor dem Ende der Partie komplett ausgefülltes Partieformular abgeben. Der Gegner bestätigt sowohl die Partieaufzeichnung als auch die Stellung.

Der Antrag wird einem Schiedsrichter übergeben, dessen Entscheidung endgültig ist.“

Danach hat der Schiedsrichter über einen Remisantrag nach Anhang D aufgrund der Zugfolge bis zum Antrag (also 2 Minuten vor der Zeitkontrolle) zu entscheiden. Der Antrag beendet die Partie. Der Partie bis zu diesem Zeitpunkt kommt mithin entscheidende Bedeutung zu. Kann ein anwesender Schiedsrichter diese Entscheidung nicht treffen, kann er seine Entscheidung noch hinausschieben bis das Fallblättchen gefallen ist. Ob in den verbleibenden zwei Minuten nur wenige oder viele Züge ausgeführt werden ist von untergeordneter Bedeutung.

Maßgebend ist der vom Schiedsrichter gewonnene persönliche Eindruck, ob der Gegner des in Zeitnot befindlichen Spielers versucht, mit normalen Mitteln zu gewinnen oder nicht. Es kommt nicht darauf an, ob ein Gewinn technisch nicht mehr möglich ist. Dann ist die Partie nach a) jeweils auf Antrag für Remis zu erklären.

Deshalb kann ein ständiges Ziehen der Figuren ohne Bauernzüge, Figurentausch ohne konkret erkennbaren Gewinnplan im Normalfall nicht als Versuch gewertet werden, „mit normalen Mitteln zu gewinnen.“

Die Entscheidung des Schiedsrichters ist danach allenfalls darauf zu überprüfen, ob er das ihm eingeräumte Ermessen missbräuchlich genutzt oder gar aufgrund von unerlaubter Parteinahme gebraucht hat.

Dazu gibt es im entschiedenen Fall keine für die Annahme eines Missbrauchs ausreichenden Anhaltspunkte. Es spricht zwar manches für sportlich zweifelhaftes Verhalten des Kornwestheimer Spielers, der zumindest die Zeitnotsituation durch unverständliches langsames Ziehen begünstigt hat. Auch nicht ganz objektives Verhalten des Schiedsrichters ist nicht auszuschließen, weil dieser nicht ständig bei sich anbahnender Zeitnot anwesend war und seine abschließende Entscheidung nach nur 2 – 3 weiteren Zügen getroffen hat.

Diese Umstände genügen dem Bezirksschiedsgericht aber nicht, um die Entscheidung des Schiedsrichters als missbräuchlich oder parteilich einzuordnen.

Der Partieverlauf vor der Zeitkontrolle war stark remisverdächtig. Dem Spieler von Marbach ging es vorrangig darum, die vorhandene ausgeglichene Stellung nicht zu riskieren. Gewinnversuche waren in der Schlussphase nicht erkennbar, allenfalls ein Abwarten von Zeitnotfehlern.

Deshalb ist die Entscheidung des Schiedsrichters, auf Remis zu erkennen, vertretbar.

Reinhardt

Mann

Schmidt

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Schiedsspruch kann innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Entscheidung Berufung beim Verbandsschiedsgericht eingelegt werden. Die Berufung muss schriftlich erfolgen und begründet werden. Sie ist an den Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichts, Herrn Dr. Rolf Gutmann, Zeppelinstr.6, 73614 Schorndorf zu richten und in 3-facher Fertigung einzureichen. Zugleich ist die Protestgebühr in Höhe von 100,-- € bei der Verbandskasse des Schachverbandes Württemberg zu entrichten.